



# Kommunalwahlen 2025

## Schulung der Briefwahlvorstände





## Unsere Themen:

1. Allgemeines zu den Wahlen
2. Der Wahlvorstand
3. Vorbereitungsarbeiten
4. Ergebnisermittlung: Zählung und Niederschrift
5. Abschlussarbeiten



# Allgemeines zu den Wahlen

Gewählt werden

1. die Landrätin/der Landrat,
2. der Kreistag,
3. der/die Bürgermeister/in,
4. die Stadtverordnetenversammlung,
5. zusätzlich zeitgleich Mitglieder des Integrationsrates

Besonderheit: gesondertes Wählerverzeichnis, Stimmzettel werden abgeholt,

Ergebnisermittlung zentral im Mariengymnasium!



# Der Wahlvorstand

Der Wahlvorstand im Wahllokal besteht aus

- 1 Wahlvorsteher/in (Leitung),
- 1 stellv. Wahlvorsteher/in,
- 1 Schriftführer/in
- 1 stellv. Schriftführer/in und
- i. d. R. 4 weitere Beisitzer/innen.

➔ Treffen um 15.00 Uhr!



# Der Wahlvorstand

Der/die Wahlvorsteher/in bzw. die Stellvertretung

- leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- verpflichtet die Beisitzer zu Beginn zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit,
- überprüft die Stimmerngebnisse und sagt diese jeweils laut an,
- entscheidet bei Stimmengleichheit über Gültigkeit/Ungültigkeit einer Stimme.



# Der Wahlvorstand

## Die Beisitzer

- prüfen vorab, ob die Briefwahlstimmen korrekt zugeordnet sind,
- helfen bei der Auszählung,
- überprüfen die Addition in der Niederschrift.



# Der Wahlvorstand

## Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin

- unterstützt organisatorisch das Auszählungsgeschäft
- und fertigt die 4 (+1) Wahlniederschriften (Taschenrechner oder Handy-App).



# Der Wahlvorstand

## Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

Während der Tätigkeit mindestens



Bei Ermittlung des Ergebnisses mindestens



Personen, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der /die Schriftführerin oder deren Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend!

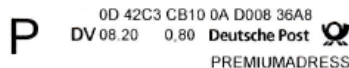


# Der Wahlvorstand

## Öffentlichkeit und unzulässige Wahlpropaganda

- Gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich, auch Beratungen/Beschlüsse und die Auszählung!
- Jede/r hat Zutritt zum Wahlraum.
- Wahlunterlagen dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.
- Private Foto-/Filmaufnahmen sind unzulässig, durch Medienvertreter nur mit Zustimmung des/der Wahlvorstehers/in und der Betroffenen.

Im Zweifelsfall Anruf im Wahlamt unter 953-2111



0033642

Frau


Absender:

Stadt Bocholt, Wahlamt  
 Schleusenwall 1 (Mariengymnasium)  
 46395 Bocholt  
 Öffnungszeiten:  
 mo, mi, do, fr 08.00 – 12.00 Uhr  
 di 08.00 – 14.00 Uhr  
 mo, mi, do 14.00 – 17.00 Uhr  
 29.8., 5.9., 19.9. 09.00 – 12.00 Uhr  
 11.9., 25.9. 08.00 – 18.00 Uhr

Auskünfte erteilen:  
 Herr Olbing - Tel.: 953 398  
 Herr Wolters - Tel.: 953 298

[wahlamt@mail.bocholt.de](mailto:wahlamt@mail.bocholt.de)  
[www.bocholt.de](http://www.bocholt.de)  
[www.bocholtwaehl.de](http://www.bocholtwaehl.de)

**Wahlbenachrichtigung zur Wahl der Vertretung der Gemeinde und des Kreises sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Landrates/der Landrätin**

Wahl-/Stimmbezirk/Wählerverzeichnis-Nr.: <b>0061 / 244</b>	Wahlraum: <b>GSV Liebfrauen Barlo (Wahlraum 1)</b> <b>Barloer Ringstraße 19</b> <b>46399 Bocholt</b>
	<i>Dieser Wahlraum ist für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen nicht barrierefrei</i>

Stimmbezirk

am Sonntag, 13. September 2020, von 08.00 bis 18.00 Uhr

und zur etwaigen Stichwahl des Landrates/der Landrätin und/oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

am Sonntag, 27. September 2020, von 08.00 bis 18.00 Uhr

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie sind für die oben aufgeführten Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis – Unionsbürger/innen: Ihre Identitätskarte - oder Reisepass bereit.** Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Wenn Sie durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. **Wahlscheinanträge** können mit umseitigem Vordruck, aber auch online, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich, gestellt werden. In diesem Fall müssen Sie Ihren Vor- und Familiennamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der oben abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis

 Gültig für die Gemeindewahlen und die Kreiswahlen  
**Wahlschein Nr. 1951**

Gummiertes Feld

für die Wahl der Vertretung der Stadt Bocholt und die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bocholt sowie für die Wahl des Landrates/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Borken

am 13.09.2020

Wahlbezirk 6

Wählerverzeichnis Nr. 0061 / 244

 Stimmbezirk <sup>1)</sup>

 geboren am 01.01.1964 wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)<sup>2)</sup>

- kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins in dem oben genannten Wahlbezirk
- unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
  - durch Briefwahl
- an der Wahl der Vertretung der Stadt Bocholt sowie des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bocholt und des Landrates/der Landrätin und der Vertretung des Kreises Borken teilnehmen.


 Stadt Bocholt  
 - Wahlamt -

i. A.

Bocholt, 24.08.2020

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt<sup>3)</sup> unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „gemäß dem erklärten Willen des Wählers –“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlggesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson<sup>4)</sup> die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**



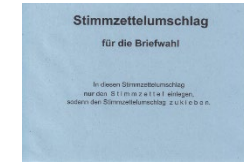
# Ablauf der Wahlhandlung

## Ein Wahlschein

- wird im Vorfeld vom Wahlamt ausgestellt, wenn jemand „Briefwahl“ beantragt,
  - führt zum Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis des „Heimatwahllokals“,
  - berechtigt aber neben der Briefwahl unter Vorlage des Wahlscheins und eines Identifikationsdokuments auch zur Urnenwahl, aber
    - ➔ nur im eigenen Wahlbezirk (Kommunalwahlen)
    - ➔ bzw. in Bocholt (für Integrationsratswahlen)
  - muss immer mit der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine abgeglichen werden.
- ➔ Liste für ungültig erklärter Wahlscheine immer bereithalten (in Mappe)**

- Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
  3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist (einer verschlossen = o.k),
  4. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Zahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
  5. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.



Zurückweisungsgründe sind abschließend!

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe / Wahlscheine gelten nicht als Wähler, ihre Stimmen als nicht abgegeben (§ 27 Abs. 2 KWahlG)!



# Ergebnisermittlung

Beginn: **18.00 Uhr!**



# Ergebnisermittlung: Anzahl der Briefwähler je Wahl

## Phase 1

Beisitzer zählen die ungeöffneten Stimmzettelumschläge (3.21 a)

Abgleich mit Zahl Briefwähler Kreiswahlen a + b lt. gemeinsamer Niederschrift 2.8.

Bei Übereinstimmung = (vorläufige) Zahl der Briefwähler

Beisitzer entnehmen Stimmzettel, sortieren und zählen die Gesamtzahl getrennt nach Wahlen (Farben)

Bei fehlender Übereinstimmung mit vorläufiger Zahl der Briefwähler ist Anzahl der Stimmzettel = Anzahl der Briefwähler je Wahl.

Für jede Wahl einzutragen (Ergänzungs-Niederschrift 3.21 c, B 2).



## Ergebnisermittlung: Aussonderung Stimmzettel(umschläge)

Auszusondern sind:

- leere Stimmzettelumschläge
  - Stimmzettelumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen
  - Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl
  - Stimmzettel, die wg. ihrer Beschaffenheit Anlass zu Bedenken geben
- 
- Grund der Aussonderung auf Umschlag vermerken, mit Inhalt zur Seite legen und später den Stimmzetteln mit Anlass zu Bedenken (Stapel 3) beifügen



## Ergebnisermittlung: Reihenfolge

Folgende Reihenfolge ist bei der Auszählung der Wahlen zwingend zu beachten:

1. die Landrätin/der Landrat
2. der Kreistag
3. der/die Bürgermeister/in
4. die Stadtverordnetenversammlung.

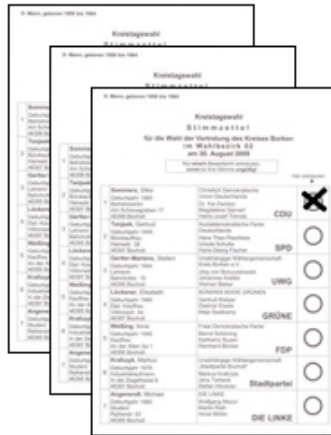
Nach der Auszählung ist die Ergänzungsniederschrift zu fertigen und die Schnellmeldung abzusetzen, alles zu verpacken und dann erst zur nächsten Wahl überzugehen!!



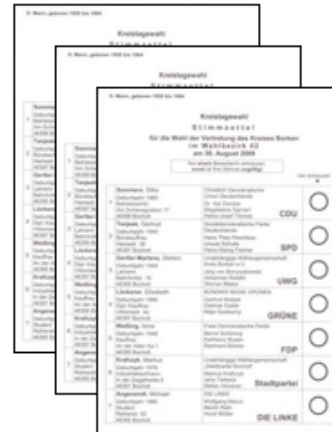
# Ergebnisermittlung: Sortieren der Stimmzettel

## Phase 2 Schritt 1: Nach Wahlen getrennte Sortierung der Stimmzettel

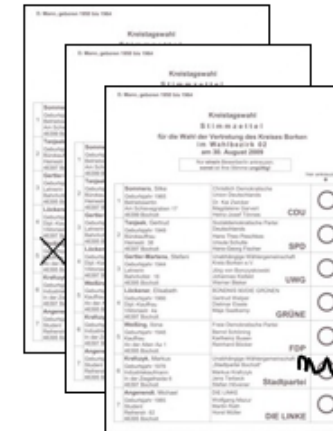
Stapel 1:  
Zweifelsfrei gültig,  
getrennt nach  
Bewerbern/Listen



Stapel 2:  
Ungekennzeichnet  
(=ungültig)



Stapel 3:  
Stimmzettel, die  
Anlass zu Bedenken  
geben



**Genauigkeit vor Schnelligkeit!!!**



# Ergebnisermittlung

## Phase 2 Schritt 2: Prüfung und Zählung Stapel 1 und 2

- Wahlvorsteher/in und Stv. prüfen die gültigen Stimmen (Stapel 1) auf gleichlautende Kennzeichnung → bedenkliche Fälle auf Stapel 3
- Wahlvorsteher/in und Stv. prüfen die ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel 2) → sind ungültig
- Zählung der gültigen Stimmen durch je 2 Beisitzer
- Zählung der ungekennzeichneten Stimmzettel durch je 2 Beisitzer
- Schriftführer/in notiert Ergebnisse auf ein gesondertes Blatt

*Stapel deutlich  
getrennt halten!*



# Ergebnisermittlung

## **Phase 2 Schritt 3: Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel**

- Wahlvorstand beschließt über jeden Einzelfall
- Wahlvorsteher/in gibt Entscheidung bekannt und vermerkt Ergebnis auf der Stimmzettelrückseite
- Schriftführer/in addiert die weiteren gültigen und ungültigen Stimmen zu den Ergebnissen aus Schritt 2 und überträgt dann in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Wahlergebnisse)
- 2 Beisitzer/innen überprüfen die Einträge



# Ergebnisermittlung

Kriterien für die Gültigkeit der Stimme:

- Amtlicher Stimmzettel, richtiger Wahlbezirk
- Wille des Wählers/der Wählerin muss eindeutig erkennbar sein.
- Das Wahlgeheimnis muss gewahrt sein (Kommentare führen zur Ungültigkeit!).
- Kennzeichnung muss auf der Vorderseite erfolgen.
- Fragezeichen oder Risse sind keine Kennzeichnung.
- Ansonsten ist jede Art der Kennzeichnung zulässig, wenn sie den Willen des Wählers zweifelfrei erkennen lässt (Ankreuzen, Anstreichen, Einkreisen, Ausmalen eines Kreises oder Feldes, Durchstreichen aller anderen Listen, jede Art Stift .....

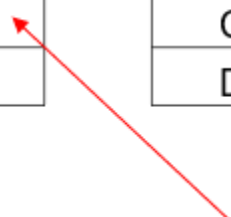


# Ergebnisermittlung

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

C	Ungültige Stimmen					2
D	Gültige Stimmen		4	0	0	

C	= B
D	



Von den gültigen Stimme entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in				
1.				1	0	0
2.				1	0	0
3.				1	0	0
4.				1	0	0
	u.s.w. lt. Stimmzettel					
		Summe		4	0	0 = D

Summe leere und für ungültig erklärte Stimmzettel



# Ergebnisermittlung

## Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis der jeweiligen Teilwahl im Briefwahlbezirk festgestellt und in Teil 4 der Niederschrift eingetragen worden ist, ist dies in die Schnellmeldung zu übertragen.

Der/die Wahlvorsteher/in übermittelt jedes Teilwahlergebnis separat auf dem schnellsten Wege dem Wahlamt im selben Gebäude.



# Abschlussarbeiten

-8-

Bocholt, 14.09.2025	
<b>Der/Die Wahlvorsteher/in</b>	<b>Die übrigen Beisitzer/innen</b>
	1.
<b>Der/Die Stellvertreter/in</b>	2.
	3.
<b>Der/Die Schriftführer/in</b>	4.
	5.
5.7	<b>Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes</b> <input type="text" value="Vor- und Familienname"/>
	verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil
	<input type="text" value="Angabe der Gründe"/>
6.	<b>Nach Schluss des Wahlgeschäfts</b>

**Unterschriften  
WICHTIG !!!**



# Abschlussarbeiten

Anlagen zu jeder Niederschrift:

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand gesondert beschlossen hat (Stapel 3)

Anlage zur Niederschrift Ratswahl:

Evtl. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand gesondert beschlossen hat

Sonderfall: Wahlscheine, die nur für die Landrats- und Kreistagswahl gelten und über die gesondert beschlossen wurde, werden der Niederschrift für die Kreistagswahl beigefügt.

Bitte Anlagen fortlaufend nummerieren, in Umschläge packen, mit Inhaltsaufschrift versehen und versiegeln (Unterschrift Wahlvorsteher!).



# Abschlussarbeiten

Verpacken bitte wie folgt:

1. Gemeinsame Briefwahlunterschrift mit Anlagen

Nach Wahlen getrennt:

2. Ergänzungsniederschrift ebenfalls mit Anlagen

3. Gültige Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt  
(versiegelte Umschläge)

4. Paket mit ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzetteln (versiegelter Umschlag)



# Abschlussarbeiten

## Was sonst noch zu tun ist:

Schriftführer/in und Wahlvorsteher/in geben anschließend bitte gemeinsam beim Kontrollteam in der Turnhalle ab:

- die Niederschriften und die versiegelten Pakete
- sonstige zur Verfügung gestellte Ausstattungsgegenstände und Unterlagen (graue Kiste)
- Schlüssel und Schloss für die Urne

Die Wahlurnen können im Mariengymnasium verbleiben.



## **Eventuelle Stichwahl(en) am 28.09.2025**

Für eine eventuelle Stichwahl gilt: Im Prinzip gleicher Ablauf, aber:

Es sind maximal 2 Wahlen auszuwerten (Bürgermeister und Landrat).



# Alles klar?





Viel Erfolg und herzlichen Dank für Ihren Einsatz!